

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
zum Bebauungsplan Nr. 67
„Osnabrücker Straße/Teutoburger-Wald-Straße/Windusweg“
der Gemeinde Bad Rothenfelde mit örtlichen Bauvorschriften**

Der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde hat in seiner Sitzung am 10.06.2024 nach Prüfung der Anregungen den Bebauungsplan Nr. 67 „Osnabrücker Straße/Teutoburger-Wald-Straße-Windusweg“, bestehend aus der Planzeichnung mit den örtlichen Bauvorschriften und der Planbegründung samt Umweltbericht, gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des neu aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 67 „Osnabrücker Straße/Teutoburger-Wald-Straße/Windusweg“ mit örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.

Der Bebauungsplan Nr. 67 „Osnabrücker Straße/Teutoburger-Wald-Straße/Windusweg“ mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung samt Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann bei der Gemeindeverwaltung Bad Rothenfelde, Frankfurter Straße 3, 49214 Bad Rothenfelde, Dachgeschoss im Westeckbau, Zimmer 20, zu den Öffnungszeiten (Mo. - Fr.: von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Mo. von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Do. von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 67 „Osnabrücker Straße/Teutoburger-Wald-Straße/Windusweg“ mit örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Rothenfelde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Bad Rothenfelde, den 13.09.2024

gez. Rehkämper
Bürgermeister